# **Bau- und Bezirksverwaltung**



Waldbrandschutz 2017 vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr Verbot des Feueranzündens und Rauchverbot ELAK-Zeichen 0017801/2016 BBV BeG

Geschäftszeichen BBV/FO160006A

## Verordnung

#### zum Schutz vor Waldbränden

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde verordnet gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 in der geltenden Fassung:

#### § 1

In sämtlichen Waldgebieten im Stadtgebiet von Linz und in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feueranzünden und das Rauchen verboten.

Unter Gefährdungsbereich versteht man all jene Orte, an denen wegen der Boden- oder Windverhältnisse das Übergreifen eines Feuers in einen benachbarten Wald begünstigt wird.

#### § 2

Die WaldeigentümerInnen dürfen diese Verbote ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

### § 3

Wer Bestimmungen dieser Verordnung übertritt, wird mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft (§ 174 Abs. 1 lit. a Zif. 17 Forstgesetz 1975).

## § 4

Diese Verordnung wird an den Amtstafeln der Landeshauptstadt Linz kundgemacht. Sie gilt ab dem der Kundmachung folgenden Tag bis einschließlich 31. Oktober 2017.

Für den Bürgermeister

Der Direktor:

Dr. Robert Huber, MPM eh.